



Senat

Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Promotionsstudiengänge der Graduiertenschulen an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 10.12.2008

Gemäß §§ 13 Abs.1; 18 Abs. 1; 99 Abs. 3; 67 Abs. 3 Nr. 7, 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102) in Verbindung mit § 19 Abs. 4 der Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 (MBL. LSA S. 694) und §§ 2; 8 bis 11 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.12.2008 hat die Martin-Luther-Universität folgende Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für die Promotionsstudiengänge der Graduiertenschulen an der Internationalen Graduiertenakademie (InGrA) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen.

Präambel

Diese Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Promotionsstudiengänge der Graduiertenschulen der InGrA der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat zum Ziel, die Einrichtung einzelner Promotionsstudiengänge der Graduiertenschulen an der InGrA zu vereinfachen und eine gewisse Homogenität der entsprechenden Studien- und Prüfungsverfahren sicherzustellen. Das schließt nicht aus, dass einzelne Graduiertenschulen aufgrund von fach- und fakultätsspezifischen Besonderheiten Regelungen treffen, die von dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung abweichen. Das Promotionsrecht der Fakultäten bleibt von dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung unberührt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung gelten für alle eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden von Promotionsstudiengängen, die die jeweilige Graduiertenschule bilden.

(2) Die Promotionsordnungen der Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden von dieser Rahmenstudien- und Prüfungsordnung nur insoweit berührt, als das Promotionsverfahren bei Abschluss einer Betreuervereinbarung gemäß § 7 als eröffnet gilt.

(3) Cotutelle-Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen sind möglich.

(4) Aus den von den Fakultäten zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Promotionsstudiengängen nach Maßgabe dieser Ordnung ausgewählt.

§ 2 Studienziel

(1) Der Promotionsstudiengang begleitet die Anfertigung einer Dissertation durch ein strukturiertes Qualifikationsangebot.

(2) Die Doktorandinnen und Doktoranden sollen ferner ihre Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch eigenverantwortlich gestaltete Lehrveranstaltungen und selbständige Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Workshops und Konferenzen so entwickeln, dass sie nach dem erfolgreichen Abschluss ihrer Promotion sich entweder für eine Habilitation bzw. eine Hochschullehrerlaufbahn qualifizieren oder den Übergang in ein anderes Berufsfeld finden, wofür der Promotionsstudiengang auch praxisrelevante Schlüsselqualifikationen vermittelt.

(3) Der Promotionsstudiengang soll den Abschluss der Dissertation in der Regel innerhalb von drei Jahren ermöglichen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Graduiertenschule.

§ 3 Zertifikat

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die die Promotion mit mindestens dem Prädikat „cum laude“ in der festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen haben und alle Leistungen des modularisierten Promotionsstudienganges erbracht haben, wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher der jeweiligen Graduiertenschule ein Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an einer strukturierten Graduiertenausbildung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ([Anlage 1](#)) verliehen.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die nur für eine kürzere Periode Mitglieder des Promotionsstudienganges waren und diejenigen Doktorandinnen und Doktoranden, die lediglich einen Teil der oben genannten Leistungen erbracht haben oder die Promotion nicht mindestens mit dem Prädikat „cum laude“ abgeschlossen haben, können auf Antrag einen schriftlichen Nachweis über die erbrachten Leistungen erhalten.

§ 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit

(1) Das Studium im Promotionsstudiengang kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden. Näheres regelt die Promotionsstudien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Graduiertenschule.

(2) Die Regelstudienzeit im Promotionsstudiengang beträgt grundsätzlich sechs Semester, höchstens acht Semester, soweit nicht in den besonderen Promotionsstudien- und Prüfungsordnungen anderes geregelt ist. Kürzere Mitgliedschaften sind vor allem für ausländische Doktorandinnen und Doktoranden möglich, die gleichzeitig an ihren

Heimatuniversitäten promovieren. Näheres regelt die Promotionsstudien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Graduiertenschule.

§ 5

Umfang des Promotionsstudiengangs und Kompetenzgewinn

(1) Das Studium im Promotionsstudiengang ist modularisiert. Der Umfang beträgt bei einem 6-semesterigen Studium 180 Leistungspunkte, bei einem 8-semesterigen Studium 240 Leistungspunkte einschließlich der i.S. von § 3 erfolgreich abgeschlossenen Dissertation.

(2) Begleitend zur Anfertigung der Dissertationsschrift sind im Promotionsstudium nachfolgende oder vergleichbare Kompetenzen im Umfang von 30-60 Leistungspunkten, je nach Studiendauer, zu erwerben:

Wissensverbreiterung

Integration des aktuellen Erkenntnisstandes der Disziplin in das bearbeitete Spezialgebiet;

Kommunikative Kompetenzen

Kommunikation und Vermittlung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen;
Diskussionsfähigkeit und kritische Analyse eigener Forschungsergebnisse; Fähigkeit, eigene Thesen und/oder Erkenntnisse vor peers zu verteidigen; Kompetenz, mit peers im Team inhaltliche Auswertung von eingehenden Abstracts vorzunehmen, um eine sinnhafte und wissenschaftlich adäquate Diskussion zuzulassen;

Organisationskompetenz

Zeitmanagement; Mediation; Veranstaltungsmanagement;

Sprachkompetenzen

Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte und eigene Erkenntnisse vor internationalen peers adressatengerecht und sprachlich angebracht zu präsentieren;
interkulturelle Kompetenz im Sinne der adressatengerechten Präsentation vor internationalem Fachpublikum.

(3) Zum Kompetenzerwerb nach Abs. 2 können u.a. folgende Lehr- und Lernformen dienen:

- Besuch oder Abhalten von Vorlesungen und / oder Übungen,
- Durchführen von Praktika,
- Durchführen von Exkursionen,
- Laborarbeiten,
- Seminare, Doktorandenkolloquien,
- Organisation von Tagungen oder Workshops,
- Vorträge bei (internationalen) Tagungen,
- Veröffentlichungen in doppelt-blind referierten (internationalen) Zeitschriften,
- Teilnahme an Kursen, in denen transferable skills vermittelt werden.

Über die Module, in welchen die in Abs. 2 aufgelisteten Kompetenzen erworben werden, sind Leistungsnachweise zu erbringen, auf deren Basis Leistungspunkte vergeben werden.

(4) Einzelheiten zum Umfang und zu den konkreten Inhalten und Zielen der Module des Studiengangs werden in den jeweiligen Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Promotionsstudiengang ist ein in der Regel mit der Note "gut" oder besser abgeschlossenes Studium an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule.

(2) Der Abschluss wird nachgewiesen durch Diplom-, Magister- oder Masterprüfung bzw. das Staatsexamen oder gleichwertige ausländische Studienabschlüsse.

(3) Bewerbungstermine und Inhalte des Antrages auf Zulassung zum Promotionsstudiengang werden in der jeweiligen Promotionsstudien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(4) Über das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der jeweilige Betreuungsausschuss. Entscheidungen werden den Antragstellern von der Sprecherin bzw. dem Sprecher des jeweiligen Promotionsstudiengangs schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Bescheide werden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 7

Betreuungsvereinbarungen

(1) Nach erfolgter Zulassung gemäß § 6 wird zwischen den Betreuerinnen und Betreuern und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen und über die Sprecherin bzw. den Sprecher der jeweiligen Graduiertenschule ausgehändigt.

(2) In dieser Betreuungsvereinbarung werden die gegenseitigen Informations- und Konsultationsverpflichtungen und -rechte geregelt ([Anlage 2](#)).

(3) Auf der Grundlage der Betreuungsvereinbarung gemäß Abs. 1 erhält jede zugelassene Doktorandin bzw. jeder zugelassene Doktorand zur Einschreibung eine entsprechende Betreuererklärung ([Anlage 3](#)) über die Sprecherin bzw. den Sprecher der jeweiligen Graduiertenschule.

§ 8

Eröffnung des Promotionsverfahrens

Auf der Grundlage der Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät gilt mit erfolgter Zulassung zum Promotionsstudiengang in Verbindung mit der Betreuungsvereinbarung (§ 7) das Promotionsverfahren als eröffnet.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an anderen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag angerechnet werden. Über die Anerkennung dieser Leistungen entscheidet der Betreuungsausschuss des jeweiligen Promotionsstudienganges.

(2) Auslandsaufenthalte im Rahmen der Promotion können zur Befreiung von der Teilnahme an den Modulen des Studiengangs führen. Über die Befreiung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Betreuungsausschuss des jeweiligen Promotionsstudienganges.

§ 10

Schutzbestimmungen

(1) Auf Antrag einer Studentin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu

berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise (ärztliches Zeugnis) beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Studien- und Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Studentin bzw. dem Studenten mit. Die Dauer der Elternzeit wird nicht in die Frist eingerechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg am 10.12.2008.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 15. Dezember 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1
Zertifikat

für den Promotionsstudiengang..... an der Graduiertenschule
Fakultät.....

Z E R T I F I K A T

Frau/Herr:
geboren am:
geboren in:
Matrikel-Nr.:

hat im Rahmen des Promotionsstudienganges folgende Module belegt:

Modul	Modulinhalte	Anzahl credit points
Arbeitsfortschritt an der Dissertation		

Vorsitzende bzw. Vorsitzender
des Betreuungsausschusses
der Graduiertenschule

Geschäftsführende Direktorin bzw.
Geschäftsführender Direktor
der Graduiertenakademie

Anlage 2
Betreuungsvereinbarung gemäß § 7

Betreuungsvereinbarung

Für das Promotionsvorhaben im Rahmen des Promotionsstudienganges

.....

wird zwischen

.....

(Name, Vorname der Doktorandin bzw. des Doktoranden)

und

.....

(Name, Vorname der Betreuerin bzw. des Betreuers der Promotion)¹

folgende Betreuungsvereinbarung getroffen:

1) Während der Qualifikationsphase soll eine Dissertation angefertigt werden mit dem Titel bzw. Arbeitstitel:

.....

.....

.....

2) Die wissenschaftliche Weiterbildung findet in Form der Teilnahme an dem Promotionsstudiengangder Graduiertenschule derFakultät an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt.

3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand und die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit während der Qualifikationsphase von den folgenden Prinzipien leiten zu lassen:

- Grundlage der Betreuung ist ein gemeinsam ausgearbeiteter Arbeits- und Zeitplan.
- Die Doktorandin bzw. der Doktorand verpflichtet sich, der Betreuerin bzw. dem Betreuer regelmäßig und präzise über den Stand der Arbeit zu berichten.
- Die Betreuerin bzw. der Betreuer verpflichtet sich, sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Für die Betreuung dieser Arbeit wird ein Berichtsrhythmus von in der Regel drei Monaten vereinbart. Die Doktorandin bzw. der Doktorand fasst hierzu Zwischenberichte im Umfang von jeweils einer Seite.
- Die Umsetzung der Betreuungsvereinbarung wird in der Regel in Abständen von einem Jahr durch beide Seiten überprüft. Hierzu fasst die Doktorandin bzw. der Doktorand i. d. R. einen Kurzbericht und die Betreuerin bzw. der Betreuer i. d. R. eine Stellungnahme. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll verfasst und von beiden Seiten gegengezeichnet. Die gemeinsame Überprüfung kann zu einer Anpassung des Arbeits- und Zeitplans führen.
- Auf der Grundlage dieser Betreuungsvereinbarung erhält die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Abschluss dieser Vereinbarung und jeweils zu Beginn der Rückmeldefristen eines jeden Semesters eine entsprechende Betreuererklärung über die Sprecherin bzw. den Sprecher der jeweiligen Graduiertenschule.

4) Die wissenschaftliche Weiterbildung umfasst außerdem im Einzelnen die Module des interdisziplinären Promotionsstudiengangs gemäß der Promotionsstudien- und Prüfungsordnung der Graduiertenschule vom

Halle, den....

(Name, Vorname Betreuerin bzw.
Betreuer)

(Name, Vorname Doktorandin bzw.
Doktorand)

Anlage 3
Betreuererklärung gemäß § 7

Es wird bestätigt, dass (Name, Vorname) für den Promotionsstudiengangan der
Fakultät zugelassen ist und die Dissertation (Arbeitstitel/ Titel) bearbeitet.

Halle, den....

(Name, Vorname Betreuerin bzw.
Betreuer)

(Name, Vorname Sprecherin bzw.
Sprecher der Graduiertenschule)